



**LANDKREIS
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

über Vergabeplattform

An alle Interessenten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Offenes Verfahren – Vergabe-Nr. O 21/25 L

Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Wittenberg

hier: Bieterinformation Nr. 2 – Beantwortung von Bieteranfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Beantwortung verschiedener Bieteranfragen zu Ihrer Information:

1. Frage:

„[...] Wir bitten um Bestätigung, dass ein SOC 2-Report ebenfalls als geeigneter Nachweis für die Erfüllung der IT-Sicherheitsanforderungen akzeptiert wird bzw. von allen Anbietern erfüllt werden muss.“

Antwort:

Gem. Punkt 2.2.3 der Leistungsbeschreibung sowie der „Checkliste Vergabeunterlagen/Eignungsnachweise“ ist mit dem Angebot der Nachweis einer Zertifizierung nach ISO 27001 mit dem Angebot einzureichen.

Zum Nachweis der Zertifizierung nach ISO 27001 werden auch gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkannt, sofern der Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen mindestens der geforderten Qualitätssicherungsnorm (ISO 27001) entsprechen.

Ein SOC 2-Report würde diese Gleichwertigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Die Bekanntmachung wird in Bezug auf die geforderte ISO-Zertifizierung korrigiert und ein entsprechender Verweis auf die Zulassung gleichwertiger Qualitätssicherungssysteme aufgenommen.

FD Bauordnung – Zentrale Vergabestelle



Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg



Frau Mende
Zimmer-Nr.: A2-33



03491 806-2832



03491 806-2892



vergabestelle@landkreis-wittenberg.de
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: O 21/25 L
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.03.2025

2. Frage:

„[...] Da die UVV Prüfung zudem eine reine Sichtprüfung ist, in der keine Maßnahmen ergriffen werden, empfehlen wir zu konkretisieren, dass die Inspektionen vollwertige Inspektionen nach der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) sein müssen.“

Antwort:

Wir danken Ihnen für den Hinweis, weisen jedoch darauf hin, dass wir dahingehend keine Veränderungen an der Leistungsbeschreibung vornehmen werden.

3. Frage:

„[...] Eine belastbare Vorab-Kalkulation des Leasingfaktors über den Vertragszeitraum ist nicht möglich, da der dem Leasingfaktor zugrundeliegende Marktzins auf Grund externer Faktoren regelmäßigen Veränderungen unterworfen ist. Eine Prognose der Zinsentwicklung über einen solchen Zeitraum ist nicht seriös realisierbar und impliziert für den Bieter erhebliche finanzielle Risiken, welche insbesondere eine erhebliche Störung der Geschäftsgrundlage umfassen. Wir bitten daher darum, einer marktüblichen Anpassung des Leasingfaktors aus wichtigem Grund (z.B. erhebliche Veränderung des Zinsniveaus) zuzustimmen. Eine Anpassung des Leasingfaktors kann beispielsweise nur dann erfolgen, wenn sich ein zu bestimmender Referenzzinssatz (z.B. 1 Jahres SWAP oder EURIBOR 12 Monate) um mehr als 0,3% im Betrachtungszeitraum der letzten drei Monate verändert hat. Wir bitten Sie, diese Anforderung zu prüfen.“

Antwort:

Die angeführte Problematik der Marktzinsschwankungen und der damit verbundenen Risiken ist uns bewusst. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die vertraglich vereinbarten Bedingungen die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für beide Parteien schaffen. Eine nachträgliche Anpassung des Leasingfaktors aufgrund von Zinsveränderungen würde die Vertragssicherheit und Planbarkeit beider Seiten beeinträchtigen und möglicherweise zu einer unvorhergesehenen Belastung führen.

4. Frage:

„In der Leistungsbeschreibung erklären Sie: „unbezahlte Freistellung von mehr als drei Monaten.“ als Störfall. Da Leasingverträge grundsätzlich unkündbar sind, müsste ein unvorhersehbarer Grund bestehen, um eine vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrags durchzuführen und diesen Fall als Störfall zu behandeln. Eine unentgeltliche Freistellung wird jedoch in der Regel individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart. Der Arbeitnehmer entscheidet sich bewusst dafür, während der Laufzeit des Leasingvertrages, eine bestimmte Zeit seine Arbeitsleistung nicht zu erbringen und im Gegenzug auf sein Gehalt zu verzichten. Der Arbeitgeber befürwortet durch die Genehmigung diesen Entschluss. Diese Entscheidung kann nicht als Störfall bezeichnet und in die Risikosphäre des Anbieters gelegt werden.

Wir bitten darum, diesen „Störfall“ zu streichen. Alternativ bitten wir darum, den Störfall auf ungeplante und unvorhersehbare Fälle einer Unentgeltliche Freistellung (wie bspw. eine Freistellung im Rahmen einer Pflegezeit, oder einer Freistellung im Zuge einer Kündigung) zu beschränken.“

Antwort:

Die unter Punkt 2.2.9 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Sonder- oder Problemfälle sind beispielhaft zu betrachten. Im Rahmen des Konzeptes ist darzustellen, wie der Verfahrensablauf in solchen Situationen geregelt ist.

Ich bitte um Beachtung bei der Angebotserstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mende
Vergabestelle

*** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***